

## **§ 5 Fälligkeit der festgesetzten Abgabe**

<sup>1</sup>Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig. <sup>2</sup>Ein überzahlter Betrag wird den Abgabepflichtigen erstattet.